

07/02

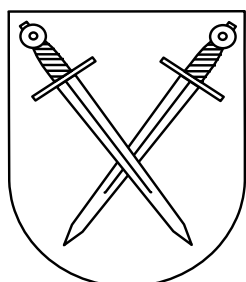
Amtsblatt der Stadt Schwerte

27.06.2002

Inhalt

Seite

- | | | |
|-----|---|----|
| 51. | 47. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich
"Geisecker Talstraße" | 91 |
| 52. | Bebauungsplan Nr. 157 "Geisecker Talstraße"
- Satzungsbeschluss | 93 |



Herausgeber:

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister

Das Amtsblatt der Stadt Schwerte wird nach dem Erscheinen in den Rathäusern I und II zur kostenlosen Abgabe bereitgehalten. Darüber hinaus kann es auch im Abonnement bezogen werden. Die Abonnementkosten betragen 25,00 Euro jährlich.

Bestellungen sind zu richten an:

Stadt Schwerte, Büro des Bürgermeisters, Rathausstr. 31, 58239 Schwerte (Telefon: 02304 / 104 - 332)

**47. Änderung des Flächennutzungsplanes für den
Bereich „Geisecker Talstraße“**

Die vom Rat der Stadt Schwerte am 19.12.2001 durch Beschluss gem. § 6 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 – in der z. Z. gültigen Fassung – festgestellte 47. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Geisecker Talstraße“ ist der Bezirksregierung Arnsberg am 11.02.2002 gem. § 6 Abs. 1 BauGB zur Genehmigung vorgelegt worden.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 13.05.2002 die o. a. Änderung des Flächennutzungsplanes wie folgt genehmigt:

Genehmigung:

Gem. § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich hiermit die vom Rat der Stadt Schwerte am 19.12.2001 beschlossene 47. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Arnsberg, den 13. Mai 2002
Bezirksregierung Arnsberg
-35.2.1-1.4-UN-2/02
Im Auftrage

gez. Fromm

Der Änderungsbereich liegt im Ortsteil Geisecke überwiegend südlich der Geisecker Talstrasse zwischen den Baugebieten Am Eulenhof und Am Hermannsbrunnen.

Der räumliche Geltungsbereich der 47. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Schwerte ergibt sich aus dem Übersichtsplan auf Seite 92.

Die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich ihres Erläuterungsberichtes kann gem. § 6 Abs. 5 BauGB während der Dienststunden im Rathaus II, Bereich Stadtplanung, Konrad-Zuse-Strasse 4, 58239 Schwerte, eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.
Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichungen.

Hinweise:

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).
2. Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 – in der z. Z. gültigen Fassung – kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - A) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - B) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - C) der Bürgermeister hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
 - D) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Az.: 610-20-02/47

Schwerte, 25.06.2002

Böckelühr
Bürgermeister

**Bebauungsplan Nr. 157
„Geisecker Talstraße“
- Satzungsbeschluß**

Der Rat der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 24.04.2002 den Satzungsbeschluß gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 – in der z. Z. gültigen Fassung – zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 157 „Geisecker Talstraße“ gefaßt.

Der Bebauungsplanungsbereich liegt im Ortsteil Geisecke überwiegend südlich der Geisecker Talstraße zwischen den Baugebieten „Am Eulenhof“ und „Am Hermannsbrunnen“ .

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 157 der Stadt Schwerte ergibt sich aus dem Übersichtsplan auf Seite 94 .

Der Bebauungsplan Nr. 157 „Geisecker Talstraße“ einschließlich seiner Begründung kann gem. § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden im Rathaus II, Bereich Stadtplanung, Konrad-Zuse-Straße 4, 58239 Schwerte, eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft .

Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 des BauGB – in der z. Z. gültigen Fassung – über die Entschädigung etwaiger durch die Satzung eintretender Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).
3. Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 – in der z. Z. gültigen Fassung – kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - E) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - F) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - G) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - H) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Az.: 61-26-03/157

Schwerte, 25.06.2002

Böckelühr
Bürgermeister